S 13 U 1005/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Hinterbliebenenrente Mindest-Jahresarbeitsverdienst kein Arbeitsentgelt Berücksichtigung von Renteneinkommen Lebensstellung JAV nach billigem Ermessen erhebliche Unbilligkeit)
Leitsätze	Renten, die nicht unmittelbar in den Jahresarbeitsverdienst einzubeziehen sind, können die Lebensstellung des Versicherten prägen und bei der Prüfung, ob der Mindest-Jahresarbeitsverdienst in erheblichem Maße unbillig ist, zu berücksichtigen sein
Normenkette	SGB VII § 214 Abs 2 S 1 SGB VII § 82 Abs 1 S 1 SGB VII § 82 Abs 1 S 2 SGB VII § 85 Abs 1 Nr 2 SGB VII § 87 S 1 SGB VII § 87 S 2 RVO § 571 Abs 1 S 1 RVO § 571 Abs 1 S 2 RVO § 575 Abs 1 Nr 1 RVO § 577 S 1 RVO § 577 S 2 RVO § 578

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 1005/98
Datum	18.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 409/99
Datum	19.12.2001

3. Instanz

Datum 18.03.2003

Auf die Revisionen der KlÃ¤ger werden das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. Februar 1999 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. April 1998 verpflichtet, ihren Bescheid vom 18. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1997 hinsichtlich der HÃ¶he der bewilligten Waisenrente zurÃ¼ckzunehmen und unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 1998 hinsichtlich der HÃ¶he der bewilligten Witwenrente verpflichtet, die HÃ¶he der Hinterbliebenenleistungen der KlÃ¤ger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen. Die Beklagte hat den KlÃ¤gern die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits in allen drei RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤ger, die Witwe und der im Jahre 1983 geborene Sohn des verstorbenen Versicherten (V), begehren die Berechnung ihrer Hinterbliebenenrenten auf der Grundlage eines hÃ¶heren Jahresarbeitsverdienstes (JAV).

V, der frÃ¼her als Bankangestellter tÃ¤tig gewesen war, bezog seit 1. MÃ¤rz 1991 eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) iH von monatlich 2.293,35 DM, eine Rente vom Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aG iH von 1.339,86 DM sowie Zusatzversorgungsleistungen von der BfG Bank iH von 550,01 DM, insgesamt monatlich 4.183,22 DM. Er verstarb am 16. Dezember 1994 an Herzversagen nach einem RaubÃ¼berfall, dem er zum Opfer gefallen war, als er mit den Tageseinnahmen eines Eissportvereins unterwegs war. V war Mitglied dieses Vereins und auf Grund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes (ehrenamtlich) fÃ¼r den Kassendienst zustÃ¤ndig.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 1996 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger zu 2) Waisenrente ab dem 16. Dezember 1994 auf der Grundlage eines FÃ¼nftels des Mindest-JAV (28.224,- DM). Hiergegen erhob der KlÃ¤ger zu 2), vertreten durch die KlÃ¤gerin zu 1) als gesetzliche Vertreterin, Widerspruch, soweit darin der JAV auf 28.224,00 DM festgesetzt wurde. Der KlÃ¤gerin zu 1) gewÃ¤hrte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Januar 1997 Witwenrente ab dem 16. Dezember 1994 iH von zwei FÃ¼nfteln des Mindest-JAV unter teilweiser Anrechnung von ihr erzielten Erwerbseinkommens. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin zu 1) ebenfalls Widerspruch. Den gegen den Bescheid vom 18. Dezember 1996 gerichteten Widerspruch (des KlÃ¤gers zu 2) wies die Beklagte durch den an die KlÃ¤gerin zu 1) gerichteten

Widerspruchsbescheid vom 19. August 1997 zurÃ¼ck.

Mit Schreiben vom 18. November 1997 machten die KlÃ¤ger bei der Beklagten geltend, der Widerspruchsbescheid vom 19. August 1997 sei zwar bindend, jedoch aus rechtlichen und tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden unrichtig; dass die Hinterbliebenenrenten nicht nach dem Renteneinkommen des V berechnet wÃ¼rden, stelle eine unbillige HÃ¤rte dar. Die Beklagte lehnte eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 18. Dezember 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1997 durch den an die KlÃ¤gerin zu 1) gerichteten Bescheid vom 18. Februar 1998 ab, weil das Renteneinkommen nicht zu den bei der Berechnung des JAV zu berÃ¼cksichtigenden Einkommensarten gehÃ¶re. Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin zu 1) wiederum Widerspruch ein, der von der Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 14. April 1998 zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin zu 1) bei dem Sozialgericht Wiesbaden (SG) Klage erhoben (S-8/U-534/98). Auf Hinweis des SG hat die Beklagte den (bis dahin noch nicht beschiedenen) Widerspruch der KlÃ¤gerin zu 1) gegen den Bescheid vom 28. Januar 1997 durch den Widerspruchsbescheid vom 18. August 1998 zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin zu 1) ebenfalls Klage bei dem SG erhoben (S-8/U-1005/98). Weiter hat die Beklagte den Bescheid vom 18. Februar 1998 und den Widerspruchsbescheid vom 14. April 1998 dahin berichtigt, dass beide an die KlÃ¤gerin zu 1) als gesetzliche Vertreterin des KlÃ¤gers zu 2) gerichtet sind.

Das SG hat die beiden Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und sodann die Klagen abgewiesen (Urteil vom 18. Februar 1999). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufungen der KlÃ¤ger zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 19. Dezember 2001). Diese hÃ¤tten keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrenten nach einem JAV, welcher der HÃ¶he des Renteneinkommens des V entspreche. Eine Berechnung des JAV nach Â§ 571 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) komme nicht in Betracht; die EinkÃ¼nfte des V im Jahr vor seinem Tode seien weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen iS des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO, weil sie als Renten nicht das Ergebnis einer ArbeitstÃ¤tigkeit seien. Nach Â§ 571 Abs 1 Satz 2 RVO kÃ¶nne die Berechnung nicht erfolgen, da V bereits seit 1. MÃ¤rz 1991 eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bezogen habe und im Zeitpunkt des als Arbeitsunfall anerkannten RaubÃ¼berfalls nicht mit seiner RÃ¼ckkehr in das Erwerbsleben zu rechnen gewesen sei. Zudem habe die zur Unfallzeit ausgeÃ¼bte ehrenamtliche TÃ¤tigkeit in keinem Zusammenhang mit der frÃ¼heren TÃ¤tigkeit des V als Bankangestellter gestanden. Eine Berechnung nach Â§ 571 Abs 1 Satz 3 RVO komme ebenfalls nicht in Betracht, weil V zur Zeit des Arbeitsunfalls nicht â wie erforderlich â eine entgeltliche TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe.

Der JAV sei nach Â§ 575 Abs 1 RVO festzusetzen; er betrage fÃ¼r die vom 16. Dezember 1994 an zu gewÃ¤hrenden Hinterbliebenenrenten 28.224,- DM. Dieser JAV sei nicht "in erheblichem MaÃe unbillig" iS des Â§ 577 RVO. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei dies nicht der Fall, wenn der

Verletzte bereits lÃ¤nger als ein Jahr vor dem Unfall aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei und einen Unfall bei einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit erleide (BSGE 44, 12 ff = SozR 2200 Â§ 571 Nr 10). Der Auffassung der KlÃ¤ger, der JAV sei auch im Rahmen des Â§ 577 RVO nach dem Renteneinkommen des Versicherten zu bemessen, weil er und seine Hinterbliebenen nicht in dem erreichten Lebensstandard beeintrÃ¤chtigt werden sollten, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Der Bezieher einer Rente erleide durch den Eintritt eines Arbeitsunfalls keinen Einkommensverlust wie ein erwerbstÃ¤tiger Versicherter. Letzterer werde uU erheblich in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit gemindert und kÃ¶nne nicht mehr das Erwerbseinkommen erzielen, das er vor dem Unfall gehabt habe. Ein rentenberechtigter Versicherter beziehe dagegen auch nach dem Arbeitsunfall die bereits davor gezahlte Rente und zusÃ¤tzlich die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Â§ 93 Abs 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)); sein Lebensstandard sei daher durch den Arbeitsunfall nicht beeintrÃ¤chtigt. Allerdings gelte dies nicht fÃ¼r Hinterbliebenenrenten (Â§ 93 Abs 5 Satz 3 SGB VI). Nach den fÃ¼r Hinterbliebene geltenden Vorschriften (Â§ 93 Abs 1 bis 4 SGB VI) werde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht geleistet, als die Summe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag Ã¼bersteige. Dieser betrage nach Â§ 93 Abs 3 SGB VI 70 vH eines ZwÃ¶lftels des JAV, welcher der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zu Grunde liege, vervielfÃ¤ltigt mit dem jeweiligen Rentenfaktor fÃ¼r persÃ¶nliche Entgeltpunkte der Rentenversicherung.

Bei Beziehern von Hinterbliebenenrenten kÃ¶nnte folglich der nach Â§ 575 Abs 1 RVO festgestellte JAV "in erheblichem MaÃe unbillig" sein, weil sich deren HÃ¶he insgesamt nach einem Grenzbetrag bemesse, der in AbhÃ¤ngigkeit vom jeweiligen JAV errechnet werde. Dies allein fÃ¼hre jedoch nicht dazu, dass ein niedrig bemessener JAV "in erheblichem MaÃe" unbillig sei. Denn den Hinterbliebenen verbleibe zumindest eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der HÃ¶he der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entspreche, deren HÃ¶he sich wiederum nach dem Rentenanspruch des Versicherten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bemesse, sodass das Renteneinkommen des Versicherten vor dem Arbeitsunfall MaÃstab fÃ¼r die HÃ¶he des Hinterbliebenenrentenanspruchs insgesamt sei. Von einer BeeintrÃ¤chtigung der Hinterbliebenen durch den Arbeitsunfall kÃ¶nne daher nicht die Rede sein.

Im vorliegenden Fall habe die KlÃ¤gerin zu 1) ab 1. April 1995 einen monatlichen Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung iH von 1.376,01 DM, abzÃ¼glich des Kranken- und des Pflegeversicherungsbeitrags iH von 1.276,94 DM. Aus der gesetzlichen Unfallversicherung habe die Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1) ab 1. April 1995 eine laufende Rente iH von 940,80 DM gezahlt. Wegen des gleichzeitigen Bezugs von Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung werde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab April 1995 um 873,06 DM gekÃ¼rzt, sodass ihr eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung iH von 403,88 DM verbleibe. Der KlÃ¤gerin zu 1) habe somit eine Gesamtrente iH von 1.344,68 DM

zugestanden. Der KlÃ¤ger zu 2) habe ab 1. Januar 1995 einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung iH von monatlich 396,40 DM, nach Abzug des Kranken- und des Pflegeversicherungsbeitrags iH von 367,86 DM. Aus der gesetzlichen Unfallversicherung habe die Beklagte dem KlÃ¤ger zu 2) eine Waisenrente iH von 470,40 DM gewÃ¤hrt. Hier habe der Anspruch auf Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum Wegfall des Anspruchs auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gefÃ¼hrt. Da der gemÃ¤Ã Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO berechnete JAV im vorliegenden Fall nicht "in erheblichem MaÃe unbillig" sei, sei die Beklagte auch nicht entsprechend dem Hilfsantrag der KlÃ¤ger verpflichtet, den JAV nach billigem Ermessen erneut festzustellen.

Mit ihren â vom LSG zugelassenen â Revisionen rÃ¼gen die KlÃ¤ger eine Verletzung materiellen Rechts. Der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG (BSGE 44, 12 ff = SozR 2200 Â§ 571 Nr 10) sei nicht zu entnehmen, welches Renteneinkommen der dortige Versicherte gehabt und in welchem VerhÃ¤ltnis dieses zum Mindest-JAV gestanden habe. Jedenfalls heiÃe es dort, dass der Lebensstandard des Versicherten nicht mehr auf dem Arbeitseinkommen, sondern auf dem Bezug von Rente beruht habe. Nach einer spÃ¤teren Entscheidung (BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9) bezwecke die Regelung des Â§ 577 RVO jedoch, dass der Verletzte und seine Hinterbliebenen durch den Unfall nicht in ihrem erreichten Lebensstandard beeintrÃ¤chtigt wÃ¼rden. Nach einer Entscheidung des BSG (BSGE 73, 258 = SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1) stehe der Anwendung des Â§ 577 RVO nicht entgegen, dass der dortige KlÃ¤ger als Kind nicht erwerbstÃ¤tig gewesen sei. Auch der Wortlaut des Â§ 577 Satz 1 RVO verlange keine frÃ¼here ErwerbstÃ¤tigkeit. Dann kÃ¶nne die Billigkeitsregelung des Â§ 577 RVO aber auch Rentnern und Hinterbliebenen nicht versagt werden. Dass im Rahmen des Â§ 577 RVO auch das Renteneinkommen zu berÃ¼cksichtigen sei, werde durch die Â§Â§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die auf das Einkommensteuerrecht (vgl Â§ 3 Nr 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) verwiesen, bestÃ¤tigt.

V sei zwar zur Zeit des Unfalls nicht mehr erwerbstÃ¤tig gewesen, sein Lebensstandard und der seiner Familie, die nach der Regelung des Â§ 577 RVO nicht beeintrÃ¤chtigt werden dÃ¼rften, seien aber durch das Renteneinkommen geprÃ¤gt gewesen. Beim Vergleich des Mindest-JAV iH von 28.224,- DM mit dem tatsÃ¤chlichen Renteneinkommen des V von 50.200,- DM bleibe aber eine derart groÃe LÃ¼cke, dass der vor dem Arbeitsunfall bestehende Lebensstandard entscheidend beeintrÃ¤chtigt werde, zumal die KlÃ¤ger insgesamt nur drei FÃ¼nftel des Mindest-JAV erhielten.

Entgegen den AusfÃ¼hrungen des LSG entstehe ihnen ein Schaden. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung wÃ¼rden nicht nebeneinander gewÃ¤hrt (Â§ 93 Abs 5 Satz 3 SGB VI). Nach den Feststellungen des LSG erhalte der KlÃ¤ger zu 2) Ã¼berhaupt keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die der KlÃ¤gerin zu 1) sei auf 403,88 DM gekÃ¼rzt. Daher seien die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die V gezahlt habe, fast nutzlos gewesen. Es entstehe das verfassungsrechtliche Problem, ob das Vertrauen des Versicherten in

seine Beitragszahlungen nach seinem Tode dadurch entwertet werden kÃ¶nne, dass daraus an den Sohn keine und an die Witwe nur unzureichende Leistungen erbracht wÃ¼rden, die in keinem VerhÃ¤ltnis zu den gezahlten BeitrÃ¤gen stÃ¼nden.

Die KlÃ¤ger beantragen,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. Februar 1999 aufzuheben.

Der KlÃ¤ger zu 2) beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. April 1998 zu verpflichten, ihren Bescheid vom 18. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1997 hinsichtlich der HÃ¶he der bewilligten Waisenrente zurÃ¼ckzunehmen und diese insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

Die KlÃ¤gerin zu 1) beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 1998 hinsichtlich der HÃ¶he der bewilligten Witwenrente zu verpflichten, deren HÃ¶he unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,
die Revisionen zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revisionen sind begrÃ¼ndet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist die Beklagte verpflichtet, die KlÃ¤ger (entsprechend dem Urteilstenor) hinsichtlich der HÃ¶he ihrer Hinterbliebenenrenten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, dass hier ein hÃ¶herer JAV zu Grunde zu legen ist, neu zu bescheiden.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist lediglich die Frage, ob den Hinterbliebenenrenten der KlÃ¤ger ein hÃ¶herer JAV zu Grunde zu legen ist. Hinsichtlich aller Ã¼brigen in dieser Sache getroffenen Feststellungen und Entscheidungen sind mangels Einlegung von Rechtsbehelfen â Widerspruch wurde ausschlieÃlich hinsichtlich der HÃ¶he des JAV eingelegt â die Bescheide der Beklagten in der Sache bindend geworden (Â§ 77 des Sozialgerichtsgeseztes (SGG)).

Die Verpflichtung der Beklagten, den den KlÃ¤ger zu 2) betreffenden Bescheid vom 18. Dezember 1996 teilweise zurÃ¼ckzunehmen, ergibt sich aus Â§ 44 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X); die Beklagte hat beim Erlass dieses Verwaltungsaktes im Zusammenhang mit der Bestimmung des maÃgeblichen JAV des V das Recht unrichtig angewandt. Aus dem gleichen Grund erweist sich auch

der die KlÃ¤gerin zu 1) betreffende Bescheid der Beklagten vom 28. Januar 1997 als rechtswidrig. Die Beklagte ist daher verpflichtet, insoweit beide KlÃ¤ger neu zu bescheiden und in der Folge deren Hinterbliebenenrenten neu festzusetzen.

FÃ¼r die Festsetzung des maÃgeblichen JAV sind im Falle des KlÃ¤gers zu 2) noch die Regelungen der Â§Â§ 571 ff RVO anzuwenden. Dies ergibt sich aus Â§ 214 Abs 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), wonach die Vorschriften des SGB VII Ã¼ber den JAV auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle gelten, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens des SGB VII (am 1. Januar 1997) eingetreten sind, wenn der JAV erstmals oder â vorliegend nicht von Bedeutung â nach Â§ 90 SGB VII neu festgesetzt wird. Im Schrifttum ist allerdings umstritten, ob unter erstmaliger Festsetzung der Zeitpunkt der tatsÃ¤chlichen Entscheidung Ã¼ber den JAV durch Bescheid (so: Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 214 SGB VII RdNr 11; Wannagat/Hans, Sozialgesetzbuch, Â§ 214 SGB VII RdNr 11; Lauterbach/Dahm, Unfallversicherung, Â§ 214 SGB VII RdNr 6; Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 214 RdNr 6) oder der Zeitpunkt maÃgebend ist, an dem der JAV festzusetzen ist, der TrÃ¤ger der Unfallversicherung ihn also hÃ¤tte festsetzen kÃ¶nnen (so: Graeff in Hauck/Noftz, K Â§ 214 SGB VII RdNr 5; Kater/Leube, SGB VII, Â§ 214 RdNr 6; KassKomm-Ricke, Sozialversicherungsrecht, Â§ 214 SGB VII RdNr 5). Der Senat braucht nicht zu entscheiden, welcher dieser beiden Meinungen die richtige Auslegung des Â§ 214 Abs 2 Satz 1 Fall 1 SGB VII darstellt.

Da sich der Versicherungsfall hier am 16. Dezember 1994 ereignete und die fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2) maÃgebende (erstmalige) JAV-Festsetzung durch Bescheid vom 18. Dezember 1996 erfolgte, galt hierfÃ¼r in jedem Falle noch die RVO. FÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) wurde der JAV jedoch nach dem In-Kraft-Treten des SGB VII am 1. Januar 1997 durch den Bescheid vom 28. Januar 1997 erstmals festgesetzt, sodass es von der Beantwortung der oben dargestellten Streitfrage Ã¼ber die Auslegung des Â§ 214 Abs 2 Satz 1 SGB VII abhÃ¤ngt, ob hier noch die Vorschriften der RVO oder schon die des SGB VII anzuwenden sind. Da indes â wie im Folgenden zu zeigen ist â das Ergebnis in beiden FÃ¤llen dasselbe ist, kann der Senat diese Frage â wie bereits im Urteil vom 4. Juni 2002 (SozR 3-2700 Â§ 214 Nr 2) â offen lassen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der fÃ¼r die Hinterbliebenenrenten der KlÃ¤ger zu Grunde zu legende JAV nicht nach Â§ 575 Abs 1 RVO bzw Â§ 85 Abs 1 SGB VII, sondern nach Â§ 577 RVO bzw Â§ 87 SGB VII festzusetzen. Danach ist der JAV im Rahmen des Mindest- und HÃ¶chstarbeitsverdienstes (Â§ 575 RVO) nach billigem Ermessen festzusetzen, wenn der nach den entsprechenden Berechnungsvorschriften (Â§Â§ 571 bis 576 RVO bzw Â§Â§ 82 bis 86 SGB VII) errechnete JAV in erheblichem MaÃe unbillig ist (Satz 1). Hierbei sind insbesondere die FÃ¤higkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die TÃ¤tigkeit des Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bzw â nach RVO â des Arbeitsunfalles zu berÃ¼cksichtigen. Es ist demnach zunÃ¤chst festzustellen, auf Grund welcher Vorschriften der JAV zu berechnen und wie hoch er danach ist; anschlieÃend ist die PrÃ¼fung vorzunehmen, ob der errechnete JAV in erheblichem MaÃe unbillig ist (BSGE 73, 258, 259 = SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1). Eine Bemessung des JAV nach den Regelungen des Â§ 571 Abs 1 RVO bzw des Â§

82 Abs 1 und 2 SGB VII ist hier ausgeschlossen; der Ansatz des Mindest-JAV nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO bzw Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB VII erweist sich als in erheblichem MaÃe unbillig. Daher ist der JAV des V nach billigem Ermessen festzustellen.

Da V nicht zu einer der Personengruppen gehÃ¶rte, auf welche die Â§Â§ 573, 576 RVO bzw die Â§Â§ 82 Abs 4, 86 SGB VII anzuwenden sind, und hier auch die Sonderregelungen der Â§Â§ 572, 574 RVO bzw des Â§ 84 SGB VII nicht einschlÃ¤gig sind, richtet sich die Ermittlung des JAV grundsÃ¤tzlich nach Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO bzw Â§ 82 Abs 1 Satz 1 SGB VII. Danach gilt als JAV der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte (Â§ 14 SGB IV) und Arbeitseinkommen (Â§ 15 SGB IV) des Verletzten in den zwÃ¶lf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Der ZwÃ¶lfmonatszeitraum vor dem von der Beklagten bindend als Arbeitsunfall anerkannten RaubÃ¼berfall auf V umfasst die Zeit vom 1. Dezember 1993 bis zum 30. November 1994. Nach den nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) hat V in dieser Zeit eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente von der BfA iH von 2.293,35 DM, eine Rente vom Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aG iH von 1.339,86 DM sowie Zusatzversorgungsleistungen von der BfG Bank iH von 550,01 DM, insgesamt monatlich 4.183,22 DM bezogen. Da V diese Einnahmen nicht auf Grund einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielt hat, sind sie nicht nach Â§ 15 SGB IV als Arbeitseinkommen anzusehen; sie stellen aber auch kein Arbeitsentgelt iS von Â§ 14 SGB IV dar.

Unter Arbeitsentgelt sind nach der Legaldefinition des Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung zu verstehen, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Erfasst werden mithin nur solche Einnahmen, die einem Versicherten in ursÃ¤chlichem Zusammenhang mit einer BeschÃ¤ftigung zufliesen (vgl BSGE 60, 39, 40 = SozR 2200 Â§ 571 Nr 25; BSG SozR 2100 Â§ 14 Nr 19). Hierzu gehÃ¶ren vor allem die Gegenleistungen des Arbeitgebers oder uU eines Dritten fÃ¼r eine konkret zu ermittelnde Arbeitsleistung des BeschÃ¤ftigten (vgl BSGE 8, 278, 283; BSGE 20, 6, 9 = SozR Nr 41 zu Â§ 165 RVO), aber auch solche VergÃ¼tungen, die wesentlich von dem Ziel mitbestimmt sind, dem BeschÃ¤ftigten neben dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt eine zusÃ¤tzliche VergÃ¼tung fÃ¼r geleistete Arbeit zukommen zu lassen und zugleich einen Anreiz fÃ¼r weitere erfolgreiche Arbeit zu schaffen, wie etwa Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen und sonstige Vorteile (vgl BSG SozR 2100 Â§ 14 Nr 19). Ebenso erfasst werden Zahlungen, denen ein Anspruch des Arbeitgebers auf eine Arbeitsleistung nicht gegenÃ¼ber steht, wie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsgeld. SchlieÃlich sind auch Zahlungen Arbeitsentgelt, die anlÃ¤sslich der Beendigung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses geleistet werden, soweit sie sich zeitlich der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung zuordnen lassen, dh auf die Zeit der BeschÃ¤ftigung und der Versicherungspflicht entfallen (BSGE 66, 219, 220 = SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 2; BSG Urteil vom 4. Mai 1999 â B 2 U 9/98 R = HVBG-Info 1999, 2388; s auch BSG SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 16, 17 mwN; BSG Urteil vom 3. Dezember

2002 â□□ B 2 U 23/02 R = HVBG-Info 2003, 428). Die von V im ZwÃ¶lfmonatszeitraum bezogenen Leistungen entsprechen diesem Begriff sÃ¤mtlich nicht. Weder die ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente noch die von privaten Versicherungen sowie der BfG-Bank gewÃ¤hrten Leistungen bilden das Ã□quivalent fÃ¼r eine ArbeitstÃ¤tigkeit des V (vgl BSGE 44, 12, 14 = SozR 2200 Â§ 571 Nr 10); sie werden nicht als Entgelt im Hinblick auf eine V konkret zuzuordnende TÃ¤tigkeit gezahlt. Eine Festsetzung des JAV nach den Regelungen des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO bzw des Â§ 82 Abs 1 SGB VII ist daher ausgeschlossen.

Ebenso wenig sind hier zur JAV-Bestimmung die Vorschriften des Â§ 571 Abs 1 Satz 2 RVO bzw des Â§ 82 Abs 2 Satz 1 SGB VII heranzuziehen. Denn V hat nach den bindenden Feststellungen des LSG im maÃ□gebenden ZwÃ¶lfmonatszeitraum nicht â□□ wie erforderlich (vgl BSG SozR 2200 Â§ 571 Nr 23) â□□ mindestens wÃ¤hrend eines Teils dieser Zeit tatsÃ¤chlich Arbeitseinkommen bezogen.

Nach alledem kÃ¤me zwar die Festsetzung des den Hinterbliebenenleistungen der KlÃ¤ger zu Grunde zu legenden JAV nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO bzw nach Â§ 85 Abs 1 Nr 2 SGB VII grundsÃ¤tzlich in Betracht. Eine solche Festsetzung nach dem Mindest-JAV iH von 28.224,00 DM, wie sie die Beklagte vorgenommen hat, ist jedoch in erheblichem MaÃ□e unbillig. Daher ist der JAV hier nach Â§ 87 Satz 1 SGB VII bzw Â§ 577 Satz 1 RVO nach billigem Ermessen im Rahmen des Mindest- und des HÃ¶chst-JAV (vgl Â§ 85 SGB VII) bzw des (Mindest- und HÃ¶chst-JAV regelnden) Â§ 575 RVO zu bestimmen.

Die Wertung, ob der berechnete JAV "in erheblichem MaÃ□e unbillig" ist, ist vom Gericht in vollem Umfang selbst vorzunehmen. Unbilligkeit iS des Â§ 577 Satz 1 RVO (bzw des Â§ 87 Satz 1 SGB VII) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; erst bei Vorliegen seiner Voraussetzungen hat der VersicherungstrÃ¤ger ErmessenserwÃ¤gungen anzustellen (vgl BSG Urteil vom 23. Januar 1993 â□□ 2 RU 15/92 â□□ HV-Info 1993, 972 mwN; BSG Urteil vom 30. Oktober 1991 â□□ 2 RU 61/90 â□□ HV-Info 1992, 428; BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9 mwN). Das Vorliegen einer erheblichen Unbilligkeit in diesem Sinne kann nur von Fall zu Fall unter BerÃ¼cksichtigung aller TatumstÃ¤nde entschieden werden. Bereits hier sind die bei der Feststellung des billigen JAV zu beachtenden Bewertungsgesichtspunkte (FÃ¤higkeiten, Ausbildung und Lebensstellung des Verletzten, seine ErwerbstÃ¤tigkeit zur Zeit des Arbeitsunfalles oder eine gleichartige oder vergleichbare ErwerbstÃ¤tigkeit, vgl Â§ 577 Satz 2 RVO bzw Â§ 87 Satz 2 SGB VII) zu berÃ¼cksichtigen (BSGE 32, 169, 173 = SozR Nr 1 zu Â§ 577 RVO; BSGE 51, 178, 182 = SozR 2200 Â§ 571 Nr 20; BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9 mwN; BSGE 73, 258, 260 = SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1; BSG, Urteil vom 3. Dezember 2002 â□□ B 2 U 23/02 R = HVBG-Info 2003, 428).

Der Ansatz des Mindest-JAV iH von 28.224,00 DM erscheint hier bereits deshalb unbillig iS des Â§ 577 RVO, weil dieser Betrag nicht "der Lebensstellung des Verletzten" entspricht, dh dieser Betrag steht auÃ□erhalb jeder Beziehung zu dem, was fÃ¼r V zum Unfallzeitpunkt bzw in der Zeit davor die finanzielle Lebensgrundlage bildete. Entgegen der auf die Entscheidung des BSG vom 28. April 1977 (BSGE 44, 12 = SozR 2200 Â§ 571 Nr 10) gestÃ¼tzten Auffassung des LSG ist

die Anwendung des Â§ 577 RVO bzw des Â§ 87 SGB VII nicht bereits deshalb praktisch ausgeschlossen, weil der Versicherte â wie hier â den Arbeitsunfall bei einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit erlitten und seinen Lebensunterhalt bis dahin durch den Bezug von Renten finanziert hat. Zu Recht verweisen die KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang darauf, dass die Anwendbarkeit des Â§ 577 RVO bzw des Â§ 87 SGB VII nach der neueren Rechtsprechung des Senats nicht die AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit vor dem Versicherungsfall voraussetzt (BSGE 73, 258, 259 = SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1). Es kommt daher â anders als bei Â§ 571 Abs 1 RVO oder Â§ 82 Abs 1 SGB VII â bei der Feststellung des JAV im Rahmen des Â§ 577 RVO bzw des Â§ 87 SGB VII nicht in jedem Fall auf die mit dem Wortbestandteil "Arbeit" verbundenen EinkÃ¼nfte an. Der im Gesetz verwandte Begriff des JAV hat zwar â wie auch schon die VorgÃ¤ngervorschriften in den Â§Â§ 563 bis 566 RVO in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung (vgl Art 4 Â§ 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG)) â den Regelfall im Blick, dass EinkÃ¼nfte normalerweise durch Arbeit erzielt werden; dies schlieÃt aber nicht automatisch solche Personen von der Anwendung des Â§ 577 RVO bzw Â§ 87 SGB VII aus, deren Einkommen sich aus anderen Quellen speist. Dies belegen auch â zumindest konkludent â die Vorstellungen des Gesetzgebers bei der Neufassung der JAV-Berechnungsvorschriften im UVNG im Jahre 1963. Denn das Ziel der damaligen Neuregelung war, einheitliche GrundsÃ¤tze fÃ¼r alle Geldleistungen zu schaffen, deren HÃ¶he vom JAV abhÃ¤ngt (BT-Drucks IV/120 S 57). Da VersicherungsfÃ¤lle auch bei Versicherten eintreten kÃ¶nnen, die zwar kein Erwerbseinkommen erzielen, dennoch aber renten- oder verletztengeldberechtigt in der gesetzlichen Unfallversicherung sein kÃ¶nnen, wurden diese Regelungen auch fÃ¼r sie zur Ermittlung des ihren AnsprÃ¼chen zu Grunde liegenden JAV geschaffen. Gerade Â§ 577 RVO als Nachfolgevorschrift des Â§ 566 RVO aF soll atypische Fallkonstellationen erfassen und, ausgerichtet am "Lebensstandard" des Versicherten, fÃ¼r diesen zu einer "billigen" LÃ¶sung fÃ¼hren (vgl BT-Drucks aaO). Daher steht es mit dem Gesetzeswortlaut und mit den Vorstellungen des Gesetzgebers im Einklang, dass nicht nur ein irgendwann erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen als Grundlage der Rentenberechnung angesehen werden kann, sondern auch dasjenige, welches tatsÃ¤chlich der Lebensstellung â dh dem Lebensstandard â des Verletzten entspricht.

Daher ist es auch vor dem Hintergrund der og Entscheidung des BSG vom 28. April 1977 (aaO) grundsÃ¤tzlich nicht ausgeschlossen, unter "Lebensstellung" iS des Â§ 577 Satz 2 RVO bzw Â§ 87 Satz 2 SGB VII den durch sÃ¤mtliche ihrer EinkÃ¼nfte bestimmten (geprÃ¤gten) sozialen Status einer Person zu verstehen, ohne dass die betreffende Person im relevanten Zeitraum Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat (vgl BSG Urteil vom 3. Dezember 2002 â B 2 U 23/02 R = HVBG-Info 2003, 428). Zwar hat der Senat in der Entscheidung vom 28. April 1977 (aaO) eine Billigkeitsentscheidung nach Â§ 577 RVO ausgeschlossen, weil der Lebensstandard des dortigen Verletzten im maÃgebenden Zeitraum dauerhaft nicht mehr auf seinem Einkommen als GewerkschaftssekretÃ¤r, sondern auf dem Bezug verschiedener Sozialleistungen beruhte. Da â worauf die KlÃ¤ger zutreffend hinweisen â der Entscheidung die HÃ¶he der von ihm bezogenen Sozialleistungen (Renten aus der Angestelltenversicherung und Kriegsopferversorgung, Leistungen

der Arbeitsverwaltung) jedoch nicht zu entnehmen ist, lÃ¤sst sich daraus eine quantitative Beziehung zwischen dem (damaligen) Mindest-JAV und diesen EinkÃ¼nften nicht ablesen (anders etwa im Fall BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9). Aus dieser Entscheidung kann deshalb nicht allgemein und fÃ¼r jeden Fall geschlossen werden, dass der Bezug von Sozialleistungen hinsichtlich einer JAV-Festsetzung im Ergebnis stets zur Anwendung von Â§ 575 Abs 1 RVO bzw Â§ 85 Abs 1 SGB VII fÃ¼hren und gleichzeitig eine Billigkeitsentscheidung nach Â§ 577 RVO bzw Â§ 87 SGB VII ausschlieÃen muss. In Â§ 578 RVO bzw Â§ 88 SGB VII wird dann auch durch das Gesetz selbst ausdrÃ¼cklich die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, in bestimmten EinzelfÃ¤llen auch Sozialleistungen zum Gegenstand der JAV-Berechnung zu machen. Daher sind Sozialleistungen, etwa Renten, Leistungen der Arbeitsverwaltung uÃ¤, durchaus als EinkÃ¼nfte anzusehen, die, wenngleich nicht im Rahmen des Â§ 571 Abs 1 RVO bzw Â§ 82 Abs 1 SGB VII, so doch unter bestimmten Voraussetzungen im Wege des Â§ 577 RVO bzw des Â§ 87 SGB VII zur Bestimmung des JAV herangezogen werden kÃ¶nnen, wenn sie durch den Eintritt des Versicherungsfalles wegfallen und etwa den Hinterbliebenen nicht mehr zur VerfÃ¼gung stehen. Dies gilt auch fÃ¼r auf privatrechtlicher Grundlage bezogene Renten und Versorgungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund sind die EinkÃ¼nfte iH von insgesamt 50.198,64 DM (= 4.183,22 DM x 12 Monate), die V im maÃgebenden ZwÃ¶lfmonatszeitraum erzielt hat, als tatsÃ¤chlicher JAV dem von der Beklagten den Hinterbliebenenleistungen zu Grunde gelegten Mindest-JAV iH von 28.224,- DM gegenÃ¼ber zu stellen. Da der von der Beklagten angesetzte Mindest-JAV lediglich etwas mehr als der HÃ¤lfte des tatsÃ¤chlichen Einkommens des V entspricht, ist diese Festsetzung nicht geeignet, den realen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des V Rechnung zu tragen. Die Festsetzung des Mindest-JAV als Grundlage fÃ¼r die Berechnung der Hinterbliebenenrenten der KlÃ¤ger erweist sich damit als "unbillig" iS von Â§ 577 RVO bzw Â§ 87 SGB VII.

Eine andere als die vorliegend anhand der "Lebensstellung" des V vorgenommene Entscheidung Ã¼ber die Unbilligkeit der JAV-Festsetzung ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn der zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorschriften des Â§ 577 RVO bzw des Â§ 87 SGB VII vereinbar. So liegt insbesondere eine BerÃ¼cksichtigung der vom LSG in seiner angefochtenen Entscheidung als maÃgeblich erachteten Faktoren, etwa der tatsÃ¤chlichen HÃ¶he der Hinterbliebenenleistungen, auÃerhalb des Rahmens, den das Gesetz fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Billigkeit vorgibt. Zwar nennen die SÃ¤tze 2 des Â§ 577 RVO und des Â§ 87 SGB VII durchaus weitere Merkmale als die "Lebensstellung des Verletzten", die fÃ¼r die Frage der Billigkeit einer JAV-Festsetzung von Bedeutung sein kÃ¶nnen, und es besteht auch seit langem Einigkeit darÃ¼ber, dass die AufzÃ¤hlung dieser Kriterien nicht abschlieÃend ist (s bereits BSG Urteil vom 26. Juni 1958 = BSGE 7, 269, 273; BT-Drucks 13/2204 S 96). Allerdings haben sÃ¤mtliche vom Gesetz genannten Kriterien die Person des Verletzten als gemeinsamen Ausgangspunkt. Der vorhandene Beispielskatalog kann daher auch nur auf dieser Basis erweitert werden; jede Erweiterung, die nicht an die Person des Verletzten anknÃ¼pft, ist demzufolge nicht mehr mit dem die Regelungen tragenden Grundgedanken vereinbar. Zwar verweist das LSG in diesem

Zusammenhang darauf, die Regelungen sollten letztlich nur eine BeeintrÃ¤chtigung der Hinterbliebenen in ihrem erreichten Lebensstandard durch den Arbeitsunfall verhindern; dies allein kann es jedoch nicht rechtfertigen, den JAV gleichsam an der Person des V vorbei ohne Beachtung seiner realen EinkommensverhÃ¤ltnisse bzw seiner Lebensstellung festzusetzen.

Der Ansatz eines Betrages iH von 28.224,- DM als JAV des V durch die Beklagte erweist sich vor dem Hintergrund der tatsÃ¤chlichen EinkÃ¼nfte des V iH von etwa 50.200,- DM pro Jahr als "in erheblichem MaÃ□e unbillig". Zwar gibt es keine starren Richtwerte in der Form, dass etwa ab einem bestimmten Prozentsatz der Abweichung eine Unbilligkeit "in erheblichem MaÃ□e" anzunehmen wÃ¤re. Denn auch insoweit ist eine an den jeweiligen UmstÃ¤nden des Einzelfalles orientierte Betrachtungsweise angebracht (vgl BT-Drucks IV/120 S 57). Allerdings ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass jedenfalls bei einer Abweichung des vom VersicherungstrÃ¤ger angesetzten JAV gegenÃ¼ber dem den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten entsprechenden Jahreseinkommen von 40 vH durchaus eine erhebliche Unbilligkeit zu verzeichnen ist (BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9). Da vorliegend der von der Beklagten bestimmte Betrag nur ca 56 vH dessen darstellt, was in etwa der realen wirtschaftlichen Lage des V im maÃ□gebenden ZwÃ¶lfmonatszeitraum entspricht, ist der Ansatz des Mindest-JAV nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO bzw Â§ 85 Abs 1 Nr 1 SGB VII hier in jedem Fall als "in erheblichem MaÃ□e unbillig" anzusehen.

Da mithin die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 577 Satz 1 RVO bzw des Â§ 87 Satz 1 SGB VII erfÃ¼llt sind, ist die Beklagte nunmehr verpflichtet, den JAV des V als Grundlage fÃ¼r die Hinterbliebenenleistungen der KlÃ¤ger im Rahmen des Mindest- und HÃ¶chst-JAV bzw des Â§ 575 RVO unter Beachtung der Wertungskriterien des Â§ 577 Satz 2 RVO bzw des Â§ 87 Satz 2 SGB VII nach billigem Ermessen festzustellen. Die Beklagte ist nicht durch Â§ 575 Abs 2 Satz 1 RVO bzw Â§ 85 Abs 2 Satz 1 SGB VII an der Festsetzung eines die dort bestimmten BetrÃ¤ge Ã¼berschreitenden JAV gehindert, da sie durch Â§ 32 Abs 2 ihrer Satzung von der MÃ¶glichkeit einer abweichenden HÃ¶chstbetragsfestsetzung nach Â§ 575 Abs 2 Satz 2 RVO bzw Â§ 85 Abs 2 Satz 2 SGB VII Gebrauch gemacht hat und der sich hier abzeichnende JAV unterhalb dieses satzungsmÃ¤Ã□igen HÃ¶chstbetrages bleibt. Die Beklagte hat sich dabei auf Grund des derzeit bekannten und vom LSG festgestellten Sachverhaltes an dem Betrag zu orientieren, der V im maÃ□geblichen ZwÃ¶lfmonatszeitraum durch seine Renten- und VersorgungseinkÃ¼nfte tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stand.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024